

## Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

(Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

**Wohngeldberechtigt** für einen Mietzuschuss sind Mieterinnen/Mieter bzw. Untermieterinnen/Untermieter von Wohnraum oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte (z. B. Inhaber eine Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts). Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen, sind wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Auch Bewohnerinnen/Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können ggf. einen Wohngeldanspruch haben und einen Mietzuschuss beantragen.

**Keinen Anspruch auf Wohngeld** haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt - Sozialhilfe - nach dem SGB XII, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem SGB VIII und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. **Der Ausschluss besteht allerdings nicht**, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27 a BVG vermieden oder beseitigt werden kann. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter Buchstabe **A** und **B** und in dem gesonderten Merkblatt "Wohngeld" (Miet- oder Lastenzuschuss).

Alleinstehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes und ihnen gleichgestellte Personen, wie z. B. Zivildienstleistende haben grundsätzlich keinen Wohngeldanspruch, es sei denn, die Mietbeihilfe nach § 7 a des Unterhaltssicherungsgesetzes ist abgelehnt worden.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner Haushalte, bei denen alle Mitglieder Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

### Zu einigen Fragen im Antrag:

- 1 **Haushaltsmitglieder** sind neben dem /der Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm/ihr eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, jeweils Mittelpunkt der  
12 Lebensbeziehungen ist. Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird und die Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf ganz oder teilweise gemeinsam erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich neben dem/der Wohngeldberechtigten bei folgenden Personen um Haushaltsmitglieder:
- Ehegatten,
  - Lebenspartner,
  - Mitglieder einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
  - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
  - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
  - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
  - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe **A** des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Wurde eine Wohngeldbewilligung unwirksam, weil ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung nach Buchstabe **A** des Wohngeldantrages beantragt hat, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- 2 **Wohngeldberechtigter** ist in jedem Falle die Mieterin/der Mieter bzw. die oder der Nutzungsberechtigte. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe A des Wohngeldantrages).  
Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben, bestimmen diese die wohngeldberechtigte Person.
- 9 **Die Miete/das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an einen Dritten (z. B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören u. a. die Kosten für Heizung (hierzu gehören auch die Kosten für Immissionsmessung Thermenwartung) und Warmwasser, für Möblierung, und die Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Carports, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.
- 10 Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.
- 16 Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes**, das nicht vom Wohngeld ausgeschlossen war, ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- 17 Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind im wesentlichen **der Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, zudem der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den
- Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
  - Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
  - Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
  - sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u. a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z. B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Waisenrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z. B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerpauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete,
- steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraumes
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausschüttung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z. B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- 18 Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, sofern es sich nicht um Versorgungsbezüge handelt, beträgt der Werbungskostenpauschbetrag 1000 Euro im Jahr, bei Einkünften aus Kapitalvermögen 51 Euro, bei zusammen veranlagten Ehegatten 102 Euro. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.  
Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 19 Aufwendungen für Kinderbetreuung, die wegen einer Erwerbstätigkeit anfallen, können unter den in § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG genannten Voraussetzungen wie Werbungskosten geltend gemacht werden.
- 20 Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- 24 Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnte Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.
- 25 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:
  - bis zu 3.000 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet,
  - bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner,
  - bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.
- 26 Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei gleichzeitiger **häuslicher Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro jährlich bei einem Grad der Behinderung von unter 80 und häuslicher Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI.  
Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.
- 32 **Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflichten und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Wohngeldstelle